



---

# Gemeinde Cunewalde

Staatlich anerkannter Erholungsort im Oberlausitzer Bergland

»Ein Tal mit Weitblick!«<sup>®</sup>

---

## Der Bürgermeister

### MERKBLATT

**Wege mit untergeordneter Verkehrsbedeutung  
(sog. Interessentenwege) in kommunalem Eigentum –  
Wichtige Informationen zur Unterhaltungslast und Rechtslage  
Stand: Februar 2017**

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

Sie haben als Grundstückseigentümer oder Hauseigentümer an einem Weg, dessen Grundstück sich in Eigentum der Gemeinde befindet und der für die Erschließung Ihres Wohngrundstückes wichtig ist, angefragt, ob und in welchem Umfang die Gemeinde an diesem Weg Unterhaltungs- oder Bauleistungen durchführen kann.

Ihr angrenzender Weg hat wiederum, außer für Ihr Grundstück selbst oder einige wenige Nachbargrundstücke, keine eigentliche Verkehrsbedeutung.

Verständlicherweise werden Sie enttäuscht sein, wenn Sie durch die Mitarbeiter des Bauamtes oder dem Bürgermeister eine negative Antwort erhalten haben, ob die Gemeinde den angrenzenden Weg ausbessern oder gar ausbauen kann.

Dieses Merkblatt, verbunden mit den Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen in derartigen Fällen, wird verständlicherweise nicht den Zustand des betreffenden Weges verbessern, soll Ihnen aber zumindest helfen, die rechtlichen, praktischen und finanziellen Gründe unserer Entscheidung nachvollziehen zu können.

#### **1. Der Weg an meinem Grundstück und das entsprechende Flurstück ist Eigentum der Gemeinde - wieso ist der Weg dann nicht automatisch ein öffentlicher Weg?**

Das Straßenrecht ist bundes- und landesrechtlich eine sehr schwierige Materie. Grundsätzlich gilt, dass für eine öffentliche Straße/einen öffentlichen Weg auch ein öffentliches Verkehrsbedürfnis gegeben sein muss.

Ist ein Weg vorhanden, bestimmt also nicht das Grundstückseigentum am Weg, ob es ein öffentlicher Weg ist, sondern seine Verkehrsbedeutung.

Diese Verkehrsbedeutung wird in sog. Widmungsverfahren festgestellt.

Ist die Gemeinde Eigentümer eines Wegeflurstückes, bedeutet dies somit nicht automatisch, eine Widmung als öffentlicher Weg. Es kann jedoch auch ein vorhandener Weg, dessen Grundstück sich in Privateigentum befindet, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden, wenn hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorhanden ist.

## **2. Was sind öffentliche Straßen und Wege?**

Das Sächsische Straßengesetz unterscheidet aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung in folgende Kategorien öffentlicher Straßen:

- Bundesautobahnen
- Bundesstraßen (z. B. Bautzener Straße im OT Weigsdorf-Köblitz)
- Staatsstraßen (z. B. Hauptstraße/Oberlausitzer Straße)
- Kreisstraßen (z. B. Neudorfstraße, Schönberger Straße)
- Gemeindeverbindungsstraßen (z. B. Straße nach Cosul)
- Ortsstraßen (z. B. Kirchweg, Weigsdorfer Berg, Bergstraße)
- Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze (z. B. Am Schmiedeberg, Parkplatz „Blaue Kugel“)
- Öffentliche Feld- und Waldwege (z. B. Sornßiger Weg)

All dies sind Straßen bzw. Wege, die je nach ihrer Funktion, von einer großen Anzahl Verkehrsteilnehmern genutzt werden und die nicht nur eine Verkehrsbedeutung für einige wenige Grundstücke haben. Die Unterhaltungspflicht liegt, wie schon im Namen festzustellen, bei den verschiedenen öffentlichen Ebenen (Bund, Land, Kreis, Gemeinde).

Hier spricht das Gesetz von einem sog. Gemeingebrauch.

In Ihrem konkreten Fall ist ein solcher Gemeingebrauch nicht gegeben, da der Weg typischerweise nur durch wenige Anlieger genutzt wird.

## **3. Was ist eine öffentliche Widmung?**

Alle Straßen, Wege und Plätze, die durch die Öffentlichkeit genutzt werden oder genutzt werden sollen, sind in einem sog. Widmungsverfahren dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Rechtslage hat sich hier gegenüber der Zeit vor 1990 kaum geändert, wobei die meisten der öffentlich genutzten Straßen und Wege ja ohnehin historisch gewachsene Verbindungen darstellen.

Das Sächsische Straßengesetz aus dem Jahr 1993 hat nochmals geregelt, wie alle Wege aus DDR-Zeiten, die öffentlich genutzt waren, in das neue Recht überzuleiten, also zu widmen sind.

Derartige Widmungsverfahren sind Verwaltungsakte und werden mit entsprechender Bürgerbeteiligung (öffentliche Auslegung) und nach öffentlicher Bekanntmachung erlassen.

## **4. Wege mit untergeordneter Verkehrsbedeutung, sog. Interessentenwege**

Im konkreten Fall des an Ihr Grundstück angrenzenden Weges handelt es sich, wie bereits schon erwähnt, um einen sog. Interessentenweg, vielfach auch als Weg mit sog. untergeordneter Verkehrsbedeutung bezeichnet.

Dies bedeutet, dass typischerweise kein Gemeingebrauch durch die Öffentlichkeit vorliegt, sondern für einen beschränkten Personenkreis der Anlieger. Ein solcher Fall ist im Regelfall dann gegeben, wenn die tatsächliche Nutzung des Zufahrtsweges maximal 3 Wohngrundstücken dient und ansonsten einen landwirtschaftlichen Weg darstellt.

Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung ist im Regelfall der Ausbaustand dieser Wege ausreichend.

Zur Widmung derartiger Wege ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Hieraus folgt auch, dass sie nicht zur Unterhaltung oder zum Ausbau (etwa nach dem Standard einer Anliegerstraße o. ä.) verpflichtet ist.

### **5. Könnte die Gemeinde auch meinen Weg widmen, obwohl er nur ein sog. Interessentenweg ist?**

Grundsätzlich ja, praktisch nein.

Städte und Gemeinden sind im Interesse des sparsamen Umgangs mit Steuergeldern gehalten, die Unterhaltung und den Ausbau von Wegen nur dort wahrzunehmen, wozu sie auch verpflichtet sind.

Wenn eine Gemeinde einen Weg dennoch widmet, kann sie dies z. B. in einem Widmungsverfahren tun - muss aber für alle Kosten aufkommen. Rechtlich handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Hierfür erhält sie dann auch keine Zuweisung von Bund oder Freistaat.

### **6. Wie wird die Straßenunterhaltung finanziert?**

Die Gemeinde erhält vom Freistaat Sachsen finanzielle Mittel zur Unterhaltung der in ihrer Baulast (Zuständigkeit) liegenden öffentlichen Straßen und Wege einen sog. Straßenlastenausgleich. Er beträgt pro Kilometer Gemeindestraße 2.359 € im Jahr. Hiervon hat die Gemeinde alle Unterhaltungsmaßnahmen, den Winterdienst und auch die Straßenbeleuchtung (wo vorhanden) zu finanzieren.

Soll eine Straße grundhaft ausgebaut werden, erhält die Gemeinde von Bund und Land Fördermittel in einer Höhe von bis zu 90 %, allerdings nur bei entsprechender Verkehrsbedeutung.

Die Grundstückseigentümer selbst werden in Cunewalde nicht am Ausbau der Straßen und Gehwege beteiligt, da keine Straßenbaubeitragssatzung besteht.

### **7. Wieviel Kilometer Gemeindestraßen hat Cunewalde, wieviel Geld steht zur Verfügung?**

Cunewalde hat insgesamt 43.138 km gewidmete Gemeindestraßen und Wege, die längsten sind z. B. die Wurbisstraße, die kürzesten z. B. der Ahornweg.

Insgesamt erhalten wir hierfür Unterhaltungsmittel (Straßenlastenausgleich) in Höhe von 110.000 € im Jahr.

Dankenswerterweise erhalten wir ab diesem Jahr jährlich ca. 66.200 € zusätzliche Mittel, die für Deckenbaumaßnahmen und größere Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen – denn bei einem Großteil unserer nach 1990 ausgebauten Gemeindestraßen muss bereits die Fahrbahndecke erneuert werden.

### **8. Gibt es überhaupt keine Möglichkeit, den Weg an meinem Grundstück auszubauen?**

Einzellösungen sind immer möglich, etwa, wenn der Grundstücksanlieger die Ausbaukosten übernimmt. Die Gemeinde als Eigentümer des Wegeflurstückes stimmt dann hier zu, wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird.

Eine Zurverfügungstellung von Baumaterial ist, bis auf wenige fallbezogene Ausnahmen, etwa, wenn aktuell gerade bei anderen Bauvorhaben Fräsgut o. ä. anfällt, nicht möglich.

In einigen Fällen, insbesondere, wenn Interessentenwege in ihrem weiteren Verlauf eine wichtige Erschließungsfunktion für die Land- oder Forstwirtschaft haben, besteht die Möglichkeit, einen Ausbau im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Cunewalde, in das wir erfreulicherweise von Land und Landkreis aufgenommen wurden, zu prüfen. Dieses ca. 20 Jahre andauernde Verfahren hat soeben erst begonnen. Sollte aus Ihrer Sicht der angrenzende Weg eine derartige Funktion haben, können Sie sich gern an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Cunewalde, hier: Herrn Wieland Adler, Tel. 03591/5251-62433, E-Mail: [wieland.adler@lra-bautzen.de](mailto:wieland.adler@lra-bautzen.de), den Bürgermeister (Vorstandsmitglied) oder weitere Vorstandsmitglieder wenden.

Über beabsichtigte Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft wird im Regelfall auch über amtliche Bekanntmachungen o. ä. in unserem Amtsblatt, der Czorneboh-Bieleboh-Zeitung, informiert.

Cunewalde, Februar 2017

Ihr  
Bürgermeister



Thomas Martolock

#### **Noch Fragen/Rechtsgrundlagen:**

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung bezüglich der Widmungsfragen zum Sächsischen Straßengesetz ist Frau Cindy Neitsch, Tel. 035877 230-48.

Rechtsgrundlagen für dieses Merkblatt sind u. a.:

- Sächsisches Straßengesetz i.d.F. vom 16.02.1993
- Beschluss des Sächsischen OVG vom 03.07.1997 - 1 S 284/97
- Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden K 3663/97 vom 19.04.2001 - Aufhebung der Anordnung der Eintragung Erschließungsweg Am Frühlingsberg als beschränkt-öffentlicher Weg